

## Beitragssordnung

1. Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, der bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten ist. Diese Regelung gilt nicht für das Jahr der Erstaufnahme. *Bei gemeinsam veranlagten Ehegatten ist eine Mitgliedschaft beider Eheleute erforderlich. Der Jahresbeitrag bei Eheleuten wird pro Person und somit Mitglied berechnet, d.h., die Einkünfte werden addiert und dann als Beitragshöhe festgelegt.* Die Mitgliedschaft kann auch für die zurückliegende Zeit rückwirkend begründet werden. Der Beitrag ist für jedes Jahr entsprechend zu berechnen.
2. Zur Beurteilung der Einkommensverhältnisse gemäß Erlass zum StBerG, Ziffer 6, werden die gesamten Einnahmen herangezogen.
3. Zum Einkommen gehören Bruttoarbeitslohn, Versorgungsbezüge, Renten, Unterhaltsleistungen, wiederkehrende Bezüge, Fahrt- und Reisekostenersatz, Auslandsverwendungszuschläge, Kindergeld, Aufwandsentschädigungen, Minijob und Kapital- und Mieteinnahmen, sowie die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden steuerfreien Einnahmen und Einkünfte nach § 32b EStG.

### 4. Der Jahresbeitrag inklusiv Mehrwertsteuer ergibt sich wie folgt:

Mindestbeitrag				45,70
Einnahmen von	1,00 €	bis	10.000,00 €	57,60
Einnahmen von	10.001,00 €	bis	18.000,00 €	81,40
Einnahmen von	18.001,00 €	bis	20.000,00 €	99,25
Einnahmen von	20.001,00 €	bis	25.000,00 €	111,15 €
Einnahmen von	25.001,00 €	bis	35.000,00 €	123,05 €
Einnahmen von	35.001,00 €	bis	40.000,00 €	152,80 €
Einnahmen von	40.001,00 €	bis	45.000,00 €	164,70 €
Einnahmen von	45.001,00 €	bis	50.000,00 €	188,50 €
Einnahmen von	50.001,00 €	bis	60.000,00 €	206,35 €
Einnahmen von	60.001,00 €	bis	75.000,00 €	224,20 €
Einnahmen von	75.001,00 €	bis	80.000,00 €	236,10 €
Einnahmen von	80.001,00 €	bis	95.000,00 €	271,80 €
Einnahmen von	95.001,00 €	bis	100.000,00 €	307,50 €
Einnahmen von	100.001,00 €	bis	150.000,00 €	343,20 €
Einnahmen von	150.001,00 €	bis	175.000,00 €	367,00 €
Einnahmen über	175.001,00 €			396,75 €

5. Neben dem laufenden Jahresbeitrag werden keine weiteren Kosten erhoben. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Auslagenersatz gefordert werden (z.B. bei zwingender Inanspruchnahme fremder Hilfe im finanziell gerichtlichen Verfahren).

Beitagsverzicht und Beitragsermäßigung dürfen nur im Ausnahmefall vom Vorstand des Lohnsteuerhilfvereins gewährt werden.

### 6. Die Beiträge werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 1. Januar 2026. Das Landesamt für Steuern hat dieser Beitragsordnung mit Schreiben vom 18.11.2025 zugestimmt.

Wilhelmshaven, den 31.12.2025



Der Vorstand

Arbeitsgemeinschaft und Interessenvertretung Wilhelmshavener Lohnsteuerzahler eV,  
Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter 130120  
Bankverbindung: Sparkasse Wilhelmshaven IBAN: DE60282501100003717857, BIC: BRELA21WHV  
Steuer-Nr. 70/200/00763, Ust-IdNr.: DE190317262  
Vorstand Frank Schnieder, Vorsitzender, Kai Arnscheidt, Stellvertreter  
Gerichtsstand Wilhelmshaven